



Ehrenordnung

**Fachverband der Kommunalkassenverwalter
Landesverband Niedersachsen e. V.**

Der Fachverband der Kommunalkassenverwalter, Landesverband Niedersachsen e. V., im Folgenden „Landesverband“ genannt, gibt sich gemäß § 9 Nr. 6 in Verbindung mit § 4 Nr. 4 der Satzung des Landesverbandes i. d. F. vom 20. Oktober 2021 folgende Ehrenordnung:

1. **Vorbemerkungen**

Der Landesverband ehrt Personen, die sich im besonderen Maße Verdienste für den Landesverband erworben haben. Die zu ehrenden Personen können Mitglieder des Landesverbandes oder deren Vertreterinnen oder Vertreter sein. Geehrt werden können nur natürliche Personen

- 1.1 aus besonderem Anlass in Anerkennung herausragender Leistungen und Verdienste für den Landesverband mit der Verleihung eines Ehrenbriefes, oder
- 1.2 für außergewöhnlich hervorzuhebende Verdienste für den Landesverband mit der Verleihung der Ehrenmitgliedschaft.

2. **Ehrenbrief**

Der **Ehrenbrief** kann verliehen werden in Anerkennung persönlicher Leistungen und Verdienste für den Zweck, die Ziele, die Aufgaben und die Stellung des Landesverbandes, die sich aus der allgemeinen Arbeit und Unterstützung für den Landesverband besonders hervorheben.

Über die Verleihung des Ehrenbriefes entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Ehrenbrief wird von der/dem Landesvorsitzenden oder der Stellvertretung unterzeichnet.

3. **Ehrenmitgliedschaft**

Die **Ehrenmitgliedschaft** kann Personen verliehen werden, die sich durch außergewöhnliche und hervorragende Leistungen herausstellen und für den Vereinszweck, die Ziele und Aufgaben, sowie die Stellung des Landesverbandes in besonders hervorzuhebendem Maße verdient gemacht haben.

Ehrenmitglieder sind nicht in ein Amt des Landesverbandes nach § 9 Nr. 3 der Vereinssatzung wählbar. Hat der/die zu Ehrende ein Wahlamt inne, kann eine Verleihung erst nach dem Ausscheiden aus dem Wahlamt wirksam werden.

An diese höchste Ehrung des Landesverbandes sind strenge Maßstäbe zu knüpfen, damit diese Auszeichnung nur Personen zu Teil wird, deren Leistungen und Verdienste in ihrer Bedeutung und Auswirkung für den Verband, dessen Zweck, Ziele und Aufgaben ganz besonders herauszustellen und zu würdigen sind.

Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung. Es wird eine Ehrenurkunde verliehen, die von der/dem Landesvorsitzenden oder der Stellvertretung unterzeichnet wird.

4. Antragsberechtigung zur Verleihung der Ehrungen

Zur Verleihung der Ehrungen sind die Mitglieder des Landesvorstandes und der Mitgliederversammlung antragsberechtigt.

Ein Antrag auf Ehrung nach Nr. 2 oder 3 ist jeweils schriftlich, mit ausführlicher Begründung der beantragten Ehrung, bis spätestens einen Monat vor der Mitgliederversammlung an den Landesvorstand zu richten.

5. Durchführung der Ehrungen

Die Ehrungen sind grundsätzlich in geeignetem, den besonderen Anlässen angemessenem Rahmen durchzuführen.

Die Ehrungen nach Nr. 2 und 3 erfolgen grundsätzlich im Rahmen einer Mitgliederversammlung. In Einzelfällen kann, soweit die Verleihung nach Satz 1 nicht möglich oder opportun ist, die Ehrung in einer anderen Veranstaltung des Landesverbandes vorgenommen werden. Die Ehrung wird durch die Landesvorsitzende/den Landesvorsitzenden oder bei deren/dessen Verhinderung durch die Stellvertretung durchgeführt.

6. Ausführung der Ehrenbriefe und Ehrenurkunden

Die Ehrenbriefe und die Urkunden zur Verleihung der Ehrenmitgliedschaft werden auf den Einzelfall bezogen vom Landesvorstand in Form und Inhalt unter Beachtung des Corporate Design des Fachverbandes besonders gestaltet und textlich abgefasst.

7. Widerruf von Ehrungen

8.1 Die Ehrungen und Auszeichnungen des Verbandes nach dieser Ehrenordnung können jederzeit widerrufen werden, wenn sich die betroffene Person vereinschädigend analog § 5 Nr. 4 der Vereinssatzung verhalten hat.

8.2 Über den Widerruf der Ehrung entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Landesvorstandes. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist abschließend.

8.3 Der betroffenen Person ist vor der Entscheidung der Mitgliederversammlung durch den Landesvorstand schriftlich Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

8.4 Die betroffene Person ist verpflichtet, die Ehrung binnen einer Frist von zwei Wochen nach der Entscheidung der Mitgliederversammlung an den Landesvorstand zurückzugeben.

8. **Inkrafttreten**

Diese Ehrenordnung wurde durch die Mitgliederversammlung des Landesverbandes am 30.08.2023 beschlossen. Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Uwe Fischer
Landesvorsitzender

Ulrike Bode
Landesgeschäftsführerin